

## Allgemeiner Hinweis zur Garagennutzung

Nach Art. 2 Abs. 8 BayBO sind Stellplätze Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

**Eine Lagerung von diversen Gegenständen, sodass ein Abstellen eines Fahrzeuges nicht mehr möglich ist, entspricht nicht mehr der Zweckbestimmung der Garage (Abstellen eines Kraftfahrzeuges). Eine Lagernutzung innerhalb von Garagen als Nebennutzung ist insoweit nur zulässig, sofern dort weiterhin Kraftfahrzeuge abgestellt werden können.**

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Aschheim vom 23.02.2015, in welcher ebenfalls darauf abgestellt wird, dass Garagen dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen (vgl. § 6 der Stellplatzsatzung). **Es ist insbesondere darauf zu achten, dass der erforderliche Stellplatzbedarf im Sinne des Art. 47 BayBO bzw. der jeweiligen Baugenehmigung weiterhin und auf Dauer erfüllt bleibt.**